



**P.P.**  
CH-3232 Ins  
Post CH AG

**Oktober 2018**  
Nr. 42

**AGRO-Treuhand Seeland AG**  
3232 Ins  
Telefon 032 312 91 51  
Fax 032 312 91 50  
[www.treuhand-seeland.ch](http://www.treuhand-seeland.ch)

Treuhanddienstleistung  
Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Unternehmensberatung  
Personaladministration  
Versicherungsberatung  
Finanzsoftware

**2**

**Vorsicht bei freiwilligem Vermögensverzicht!**

**3**

**Neuer Ertragswert erlaubt weniger Abschreibungen**

**6**

**Neue Betriebszweige erfordern angepassten Versicherungsschutz**

**7**

**Lohn für die Bäuerin?**

**AG oder GmbH: Warum nicht?**

**4** Wie viel im Portemonnaie bleibt, zeigt die Mittelflussrechnung

**8** Der neue Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft liefert neue Kennzahlen

## Vorsicht bei freiwilligem Vermögensverzicht!

*Wer mit einer Schenkung an die Kinder sein Vermögen reduziert, erhält im Pflegefall womöglich keine Ergänzungsleistungen mehr. Die Beschenkten werden unter Umständen sogar unterstützungspflichtig.*

«Unser ganzes Geld steckt in unserem Haus. Wenn wir ins Heim müssen, wollen wir das Haus den Kindern schenken, um es vor dem Staat zu schützen.» So denken viele Eltern, zumal Schenkungen an direkte Nachkommen in den meisten Kantonen steuerfrei sind. Wer aber zu Lebzeiten freiwillig Vermögen verschenkt – also freiwillig auf Vermögen verzichtet – dem fehlt später vielleicht das Geld für die Pflegekosten im Heim und er wäre auf Ergänzungsleistungen (EL) oder sogar auf Sozialhilfe angewiesen.

### **Keine Verjährung für Vermögensverzicht**

Die zuständigen Stellen für EL behandeln Erbvorbezüge, Schenkungen und Liegenschaftsverkäufe ausserhalb des bäuerlichen Bodenrechts unter dem Verkehrswert als «freiwilligen Ver-

mögensverzicht». Sie rechnen diese Werte den Eltern wie noch vorhandenes Vermögen an. Da für Schenkungen keine gesetzliche Verjährungsfrist vorgesehen sind, berücksichtigen die Behörden sämtliche früheren Vermögensabtretungen. Immerhin – je länger die Schenkung zurückliegt, desto höher der Abzug. CHF 10 000 je Antragsteller und Jahr gelten als Freibetrag. Beispielsweise fällt eine einmalige Zuwendung von CHF 50 000 aus der Berechnung, wenn sie mindestens sechs Jahre vor der Anmeldung für Ergänzungsleistungen erfolgte.

Überprüft wird der Vermögensverzicht mit dem Antragsformular auf EL. Unwahre oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. Komplizierter gestaltet sich die Berechnung bei Schenkungen und Erbvorbezügen im Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragungen (siehe Beispiel nächste Seite).

| Beispiel zur Berechnung der Ergänzungsleistung                | Herr Muster    |                | Frau Muster   |                |
|---|----------------|----------------|---------------|----------------|
|   | effektiv       | kalkulatorisch | effektiv      | kalkulatorisch |
| <b>Einnahmen / Jahr</b>                                       | CHF            | CHF            | CHF           | CHF            |
| AHV-Rente   | 20 400         | 20 400         | 20 400        | 20 400         |
| Rente Pensionskasse   | 12 000         | 6 000          | 0             | 6 000          |
| Eigenmietwert   |                |                | 9 550         | 9 550          |
| Bruttoeinkommen aus Vermögen (Zins 0.1 %)                     | 50             | 180            | 50            | 180            |
| Vermögen  | 100 000        |                |               |                |
| Freibetrag  | 60 000         |                |               |                |
| Verzichtsvermögen (440 000 minus 18 Jahre x 10 000 = 260 000) | 260 000        |                |               |                |
| Bruttovermögen  | 360 000        |                |               |                |
| Anrechenbares Vermögen  | 300 000        |                |               |                |
| 1/10 Vermögensverzehr kalkulatorisch                          |                | 15 000         |               | 15 000         |
| <b>Total Einnahmen</b>  | <b>32 450</b>  | <b>41 580</b>  | <b>30 000</b> | <b>51 130</b>  |
| <b>Ausgaben / Jahr</b>  |                |                |               |                |
| Heimtaxe pro Tag 182.40                                       | 66 576         | 66 576         |               |                |
| Freie Quote 367.00 pro Monat («Taschengeld»)                  | 4 404          | 4 404          |               |                |
| Lebensbedarf zu Hause   |                |                | 19 290        | 19 290         |
| Eigenmietwert   |                |                | 9 550         | 9 550          |
| KK-Prämie (Durchschnittswert)                                 | 5 904          | 5 904          | 5 904         | 5 904          |
| <b>Total Ausgaben</b>   | <b>76 884</b>  | <b>76 884</b>  | <b>34 744</b> | <b>34 744</b>  |
| <b>Fehlbetrag / Überschuss</b>                                | <b>-44 434</b> | <b>-35 304</b> | <b>-4 744</b> | <b>16 386</b>  |

### EL-Berechnung bei Verzichtsvermögen

Herr und Frau Muster treten ihr schuldenfreies Heimwesen – ein landwirtschaftliches Gewerbe nach bäuerlichem Bodenrecht – im Jahr 2000 zum damaligen Ertragswert von CHF 600 000 ihrem Sohn ab. Das unentgeltliche Wohnrecht hatte einen Kapitalwert von CHF 160 000. Die verbleibenden CHF 440 000 wurden als Erbvorbezug den vier Geschwistern zu gleichen Teilen zugewiesen.

Im Jahr 2018 muss Herr Muster in ein Pflegeheim eingewiesen werden. Die finanzielle Situation für das Ehepaar Muster sieht damit folgendermassen aus:

Herr Muster hat zwar Anrecht auf CHF 35 304 EL, verbraucht dazu aber CHF 15 000 Vermögen pro Jahr. Frau Muster bekommt wegen des aufgerechneten Verzichtsvermögens nichts, obwohl ihre effektiven Ausgaben rund CHF 5 000 höher sind als die Einnahmen.

- Das momentane Barvermögen der Eltern von CHF 100 000 wird in zirka 5 Jahren vollständig aufgebraucht sein.
- Danach würde das verbleibende Verzichtsvermögen bei den Kindern eingefordert.

Fazit: Wer seine Vermögenswerte frühzeitig verschenkt, kann sie nur bedingt vor dem Zugriff des Staates schützen. Ist das verbliebene Vermögen aufgebraucht, bezahlt nicht einfach die Sozialhilfe. Zuerst fordert die öffentliche Hand das Verzichtsvermögen ein. ««

Nicht zu vergleichen mit dem Zugriff auf das Verzichtsvermögen ist die Unterstützungspflicht der Verwandten. Erst wenn das Verzichtsvermögen aufgebraucht sein sollte, können die Nachkommen je nach Praxis der Gemeinde zur Kasse gebeten werden. Bedingung ist, dass die Kinder in «guten wirtschaftlichen Verhältnissen» leben. Laut Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gilt:

Ledige ab rund CHF 120 000 und Verheiratete ab rund CHF 180 000 Jahreseinkommen sind unterstützungspflichtig. Dabei gilt ein Abzug von CHF 20 000 pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind. Zudem können Vermögen ab CHF 250 000 bei Ledigen und CHF 500 000 bei Verheirateten in die Berechnung einfließen.

### Impressum

#### Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG  
AGRO-Treuhand Berner Oberland  
Treuhand + Beratung Schwand AG  
AGRO-Treuhand Seeland AG  
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

#### Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland  
Verena Ast und Paul Indermühle  
3702 Hondrich  
Telefon 033 650 84 84  
info@treuhand-beo.ch

#### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
www.daenzer.ch

#### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

# Neuer Ertragswert erlaubt weniger Abschreibungen

*Seit 1. April erfolgt die Ertragswertberechnung für landwirtschaftliche Gewerbe nach dem Schätzungsreglement 2018. Ertrags- und Eigenmietwerte steigen. Das hat Auswirkungen auf die Hofübergabe und auf das künftige Abschreibungspotenzial eines landwirtschaftlichen Gewerbes.*

Nach Schätzungsanleitung 2018 werden Boden und Gebäude tendenziell leicht höher bewertet. Am stärksten gewichtet jedoch, dass nur noch die Betriebsleiterwohnung vom günstigeren «Landwirtschaftstarif» (Ertragswert) profitiert. Die Zweitwohnung – meistens der «Altenteil» oder das Stöckli – wird neu in jedem Fall nicht-landwirtschaftlich bewertet, wodurch Vermögen und Eigenmietwert steigen.

Folgende Punkte sind bei der Hofübergabe zu beachten:

- Für den Übernehmer wird der Hof teurer.
- Aber auch der Wert der meistens als entgeltliches Wohnrecht zurückbehaltenen Wohnung steigt markant. Als Basis für die Entschädigung des Wohnrechts (Miete) wird in der Regel der Eigenmietwert herangezogen.
- Schwierig wird es bei bestehenden Wohnrechten. Trotz gleichbleibender Wohnsituation steigt der zu versteuernde Eigenmietwert. Das kann zu Spannungen zwischen den Generationen führen. Die Treuhandstellen helfen gerne, diesen Sachverhalt zu erklären und gemeinsam Lösungen zu suchen.

## Weniger Abschreibungspotenzial

Der Übernahmewert plus die Summe sämtlicher Investitionen in das Landgut während der Geschäftstätigkeit ergeben die Gestehungskosten. Abzüglich die kumulierten Abschreibungen resultiert der Buchwert. Falls der Verkaufspreis bei der Hofübergabe über dem Buchwert liegt, ist die Differenz als Liquidationsgewinn zu versteuern. Deshalb ist es normalerweise nicht sinnvoll, den Buchwert unter den Ertragswert (je nach Kanton auch «amtlicher Wert» oder «Katasterwert») abzuschreiben. Da der Ertragswert bzw. Kaufpreis nun aufgrund der neuen Schätzungsanleitung steigt, verringert sich das Abschreibungspotenzial auf der Liegenschaft.

Für die steuerliche Abrechnung über mögliche Liquidationsgewinne wird sich die Steuerverwaltung nach dem neuen gültigen Wert richten, auch wenn im Kaufvertrag noch der tiefere alte Wert steht.

Wer die Einkommenssteuern über die Jahre optimieren will, braucht daher ergänzende Lösungen. Insbesondere Einzahlungen in die 2. oder 3. Säule werden für den Landwirtschaftsbetrieb in Zukunft vermehrt zum wichtigen Steueroptimierungsinstrument.

## 2. Säule

Einzahlungen in die berufliche Vorsorge der Agrisano können zur Hälfte dem Betrieb belastet werden. Die zweite Hälfte kann in der Steuererklärung abgezogen werden. Vom Erwerbseinkommen können jährlich maximal 20% einbezahlt werden.

Nur in der beruflichen Vorsorge ist es möglich, ausserordentliche einmalige Beiträge (Einkäufe) zu tätigen. Damit kann man ausseror-

dentliche Einkommensspitzen mit hoher Steuerprogression – zum Beispiel bei Liquidationsgewinnen – brechen. Zudem ist die Verzinsung höher als bei den 3a-Bankkonten.

## 3. Säule

Einzahlungen auf ein 3a-Bankkonto in die private gebundene Vorsorge dürfen ebenfalls maximal 20% des Erwerbseinkommens betragen. Wird jedoch in die berufliche Vorsorge der Agrisano oder in die Pensionskasse eines Arbeitgebers eingezahlt, so beschränkt sich der Einzahlungsbetrag auf CHF 6768 pro Kalenderjahr.

Sobald ein 3a-Kontosaldo über CHF 50000 steigt, sollte man ein neues Konto eröffnen. Ab Alter 60 bei Männern und 59 bei Frauen sind pro Konto keine Teilbezüge mehr möglich. Da lohnt es sich aus Steuersicht, kleinere Beträge über mehrere Jahre zu verteilen. ««



## Rente oder Kapitalauszahlung?

*Die Vorsorgegelder der Bankkonten und die Versicherungsleistungen der Säule 3a werden immer als Kapital ausbezahlt.*

Beim Bezug der beruflichen Vorsorge (2. Säule) kann jedoch zwischen dem Kapital- und einem Rentenbezug gewählt werden. Über die Auszahlung kann frei verfügt werden: Hypotheken oder andere Schulden amortisieren, Investitionen nachholen, eine Kapitalreserve fürs Alter aufbauen, in Geldanlagen investieren oder an die Kinder verschenken sind Möglichkeiten, welche zu prüfen sind. Wer nicht weiss, wie er das auszuzahlende Kapital einsetzen will und nicht für Risiken bereit ist, soll die Rente beziehen. Es ist auch möglich, einen Teil als Kapital und einen Teil als Rente zu beziehen. Vorsicht: Wurden ausserordentliche einmalige Beiträge (Einkäufe) geleistet, darf in den nächsten drei Jahren nur die Rentenform gewählt werden. Ansonsten wird der Einkauf als missbräuchlich beurteilt und der steuersparende Abzug dem ordentlichen Einkommen im laufenden Jahr wieder aufgerechnet. ««

# Wie viel im Portemonnaie bleibt, zeigt die Mittelflussrechnung

*In einem Geschäftsjahr wird ein schöner Gewinn erwirtschaftet, trotzdem nehmen die flüssigen Mittel gegenüber dem Vorjahr ab. Wie kann das sein? Die Antwort gibt die Mittelflussrechnung – auch Geldflussrechnung genannt.*

In der Bilanz werden die Aktiven (Vermögen) und die Passiven (Fremd- und Eigenkapital) einander gegenübergestellt. Man erhält eine Momentaufnahme über die Vermögenslage. In der Erfolgsrechnung werden Aufwand und Ertrag des Unternehmens während eines bestimmten Zeitraums erfasst. Damit werden Gewinn oder Verlust und deren Ursachen ermittelt. Mit diesen beiden Rechnungen werden aber wichtige Fragen der Betriebsführung nicht beantwortet:

- Wieso habe ich mehr oder weniger flüssige Mittel als letztes Jahr?
- Wie viel wurde in den letzten Jahren investiert und finanziert?
- Kann ich zukünftige Investitionen finanzieren?
- Ist die Existenz des Betriebes auch mittelfristig gewährleistet?

Diese Fragen werden mithilfe der Mittelflussrechnung beantwortet. Nicht liquiditätswirksame Erträge und Aufwände wie zum Beispiel Abschreibungen und Veränderungen der Vorräte führen dazu, dass Geldeingang und Geldausgang nicht dem erzielten Gewinn oder Verlust entsprechen. Die Mittelflussrechnung ist eine Ursachenrechnung und schliesst somit als dritter Teil der Jahresrechnung die Informationslücke von Bilanz und Erfolgsrechnung, indem sie Aufschluss über die Veränderung des Geldbestandes, über die Liquidität und über die Investitionsvorgänge sowie die Finanzierungsmaßnahmen innerhalb vergangener Geschäftsperioden gibt.

## Aufbau der Geldflussrechnung

Die Mittelflussrechnung ist eine Gegenüberstellung aller Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) während eines Geschäftsjahres. Eine wichtige Grösse aus der Mittelflussrechnung ist der Cashflow (Geldfluss aus Umsatzbereich).

Die Mittelflussrechnung (nach direkter Methode) wird in folgende drei Bereiche gegliedert:

- **Umsatzbereich:** Dieser enthält Einnahmen und Ausgaben aus der Geschäftstätigkeit. Beispielsweise Gemüse- und Weinverkauf, Milch- und Zuckerrübengeld, Saatgut, Tierarzt oder Löhne. Das Resultat in diesem Bereich entspricht dem Cashflow.
- **Investitionsbereich:** Hier werden die Einnahmen und Ausgaben aus dem Verkauf und Kauf von Anlagevermögen wie zum Beispiel Maschinenhalle, Düngerstreuer, Anhänger ausgewiesen. Das Resultat entspricht dem Finanzierungsüberschuss oder -manko.
- **Finanzierungsbereich:** Hier sind Einnahmen und Ausgaben aus den Finanzverbindlichkeiten wie Aufnahme einer Hypothek, Abzahlung eines Darlehens und Schuldzinsen erfasst.

Das Ergebnis der drei Bereiche zusammen entspricht der Veränderung der flüssigen Mittel gemäss der Bilanz.

Es gibt nun verschiedene Möglichkeiten, die Liquidität zu messen. Man kann nur die liquiden Geldmittel (Kasse, Bank, Post) berücksichtigen

oder aber auch zusätzlich die Veränderung der Forderungen (Debitoren) und des kurzfristigen Fremdkapitals (Kreditoren) miteinbeziehen. Dabei spricht man von einem Fonds. Im ersten Fall ist es der Fonds Geld (FM) und im zweiten der Fonds Nettomonetäres Umlaufvermögen (NMUV). Es wird wie folgt berechnet:

$$\text{Flüssige Mittel} + \text{Debitoren} - \text{Kreditoren} = \text{NMUV in CHF}$$

## Wichtige Kenngrössen aus der Mittelflussrechnung

Der Cashflow zeigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsfähigkeit eines Unternehmens. Bei einem tiefen Cashflow fressen Schuldzinsen und Schuldentilgung fast alles weg. Es bestehen kaum Investitionsreserven. Als Zielgrösse sollte ein Cashflow von CHF 2500 je ha LN erwirtschaftet werden.

Der Cashflow (die jährlich erarbeiteten Gelder) wird verwendet für:

- die Zahlung der Schuldzinsen
- die Schuldentilgung (Rückzahlung von Fremdkapital)
- die Finanzierung von Investitionen
- die Bildung von Reserven

Am Ende der Mittelflussrechnung steht die Veränderung des Nettomonetären Umlaufvermögens (NMUV). Hier wird ein positiver Wert angestrebt. Das effektive NMUV gibt Auskunft über die Liquidität des Betriebes. Nimmt das NMUV zu, steht genügend Geld zur Verfügung für zusätzliche Investitionen, Schuldentilgung oder Reservenbildung. Nimmt das NMUV über mehrere Jahre ab oder wird es sogar negativ, drohen Liquiditätsengpässe und es sind entsprechende Massnahmen einzuleiten. Als Richtwert sollten auf einem durchschnittlichen Betrieb mindestens CHF 25 000 zur Verfügung stehen.

Der Verschuldungsfaktor ist eine Kenngrösse, die aus Zahlen der Bilanz und der Mittelflussrechnung berechnet wird:

$$\frac{\text{Fremdkapital} - \text{Flüssige Mittel}}{\text{Cashflow}} = \text{Verschuldungsfaktor in Jahren}$$

Der Verschuldungsfaktor zeigt das Verhältnis der Schulden zum Cashflow. Er gibt an, in wie vielen Jahren ein Unternehmen schuldenfrei wird, wenn der Cashflow nur für die Schuldentilgung eingesetzt würde (Richtwert: 6 bis 8 Jahre).

Bei der Beurteilung ist wichtig, den Vergleich mit früheren Jahren miteinzubeziehen, da bei schlechtem Geschäftsgang der Verschuldungsfaktor rasch ansteigt.

Die Liquidität kann auch als Prozentzahl analysiert werden. Für die Berechnung des Liquiditätsgrad II wird folgende Formel verwendet:

$$\frac{\text{Flüssige Mittel} + \text{Debitoren}}{\text{Kreditoren} * 100} = \text{Liquiditätsgrad II in \%}$$

Der Liquiditätsgrad II sollte zwischen 120% und 140% liegen. Bei einer tieferen Liquidität steigt die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen – so können nicht alle Rechnungen fristgerecht bezahlt werden.

| Mittelflussrechnung                                     | Periode<br>2016 | Periode<br>2017 |
|---|-----------------|-----------------|
| <b>1. Umsatzbereich Unternehmen und Privat</b>          | CHF             | CHF             |
| Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen             | 413 245         | 456 933         |
| Direktzahlungen   | 69 811          | 76 100          |
| Direktkosten  | -303 466        | -281 359        |
| Personalausgaben  | -23 247         | -29 777         |
| Sonstige Betriebsausgaben                               | -94 724         | -97 981         |
| <b>Mittelfluss Betrieb vor Zinsen</b>                   | <b>61 620</b>   | <b>123 916</b>  |
| Einnahmen betriebliche Nebenaktivitäten                 | -               | 10 954          |
| Ausgaben betriebliche Nebenaktivitäten                  | -6 120          | -               |
| <b>Mittelfluss vor Privat und vor Zinsen</b>            | <b>55 500</b>   | <b>134 870</b>  |
| Ertrag aus unselbständigen Aktivitäten                  | 25 665          | 28 501          |
| Private Auszahlungen                                    | -15 651         | -25 324         |
| <b>Cashflow (Mittelfluss aus Umsatzbereich)</b>         | <b>65 513</b>   | <b>138 047</b>  |
|   |                 |                 |
| <b>2. Investitionsbereich</b>                           |                 |                 |
| Verkauf Anlagevermögen                                  | 12 500          | 2 200           |
| Zukauf Anlagevermögen                                   | -19 991         | -113 200        |
| <b>Finanzierungsüberschuss oder -manko vor Zinsen</b>   | <b>58 022</b>   | <b>27 047</b>   |
|   |                 |                 |
| <b>3. Finanzierungsbereich</b>                          |                 |                 |
| Neuaufnahme langfristiges Fremdkapital                  | -               | -               |
| Tilgung langfristiges Fremdkapital                      | -               | -30 000         |
|   |                 |                 |
| <b>Erfolg Betriebliche Finanzanlagen</b>                | <b>68</b>       | <b>36</b>       |
| Zinsen und übriger Finanzaufwand Betrieb                | -8 640          | -7 478          |
|   |                 |                 |
| Private Kapitaleinlagen                                 | 79              | 3 329           |
| Private Kapitalrückzüge                                 | -               | -               |
| <b>Veränderung Nettomonetäres Umlaufvermögen (NMUV)</b> | <b>49 530</b>   | <b>-7 065</b>   |

## Beispiel einer Mittelflussrechnung

Im Jahr 2017 war der Cashflow mit CHF 138 047 höher als im Vorjahr. Die Investitionen in einen Traktor und Kartoffel-Vollernter von CHF 113 200 und die Tilgung einer Hypothek von CHF 30 000 führten jedoch dazu, dass das NMUV um CHF 7 065 abnimmt. Im Jahr 2016 sind keine ausserordentlichen Investitionen erfolgt. Dies hatte zur Folge, dass das NMUV trotz tieferem Cashflow um CHF 49 530 zunahm. ««

**Alle Flüsse  
laufen  
ins Meer.**

*Deutsches Sprichwort*



# Neue Betriebszweige erfordern angepassten Versicherungsschutz

*Energieproduktion, Gartenbau, Lohnunternehmen, Tiefbau, soziale Betreuungsangebote, Gastronomie – viele Betriebe setzen nebst der klassischen Produktion zunehmend auf die Kombination von mehreren Erwerbszweigen und verteilen so das unternehmerische Risiko auf mehrere Standbeine. Welche Folgen hat das für die Versicherungssituation?*

Im Obligationenrecht (OR) sind die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag geregelt. Im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) werden die Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeit und Nacht- sowie Sonntagsarbeit geregelt. Dem ArG sind grundsätzlich alle Betriebe unterstellt, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind wie zum Beispiel:

- Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion
- Milchsammelstellen
- Gartenbauer mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion
- Familienbetriebe, in denen nur der Betriebsinhaber, seine Frau und seine Verwandten tätig sind

Bei Arbeitsverhältnissen sind weiter die Normalarbeitsverträge (NAV) zu beachten. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben die Kantone NAV erlassen, welche unter anderem Probezeit, Kündigung, Arbeitszeit und Lohn regeln.

Der Versicherungsschutz ist grundsätzlich komplex und ist zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit zu definieren. Ihr Versicherungsberater oder Treuhänder unterstützt Sie dabei gerne.

## GAV-Regeln müssen übernommen werden

Die Gesamtarbeitsverträge (GAV) regeln die Arbeitsbedingungen in einer bestimmten Branche. Der GAV ist ein Rahmenvertrag zwischen einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften). Ein GAV regelt insbesondere Mindestlohn, Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Lohnfortzahlung und Pensionskasse.

Der Arbeitgeber wird nicht automatisch informiert, dass er aufgrund seiner Tätigkeit einem GAV unterstellt ist. Der Betrieb muss dies selbst erkennen und die entsprechenden GAV-Bestimmungen für seine Angestellten einhalten. Gerade Landwirtschaftsbetriebe, welche in einen Betriebszweig ausserhalb der Urproduktion diversifiziert haben, müssen prüfen, ob für diesen Bereich ein GAV gilt. Werden Mitarbei-

ter nicht gemäss GAV angestellt, kann das finanzielle Konsequenzen für den Arbeitgeber haben. Sieht zum Beispiel ein GAV höhere Versicherungsleistungen (wie Krankentaggeld, IV-Rente) vor, als der Arbeitgeber sein Personal versichert hat, trägt er im Schadenfall die Differenz. Werden die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Ferien nicht eingehalten, hat dies rechtliche Konsequenzen für den Arbeitgeber.

Am Beispiel der Familie Wirth wollen wir die Folgen der Diversifikation aufzeigen: Hans und Erika Wirth führen einen Landwirtschaftsbetrieb an einer schönen Lage. Nach Aufgabe der Milchviehhaltung und extensiviertem Ackerbau haben sie im ehemaligen Kuhstall eine Besenbeiz eingerichtet. Diese bietet Platz für 80 Personen. Nach 3 Jahren läuft die Beiz sehr gut und es können 3 Teilzeitmitarbeiterinnen angestellt werden.

## Diversifikation: Familienstatus geht verloren

Die Diversifikation hat zur Folge, dass die mitarbeitenden Familienmitglieder (Ehefrau) den Status «mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft» verlieren, da der Landwirtschaftsbetrieb «nur» noch einen Nebenbetrieb darstellt. Die mitarbeitenden Familienmitglieder

müssen neu für Unfall nach UVG und für die berufliche Vorsorge nach BVG obligatorisch versichert werden.

Die Teilzeitmitarbeiterinnen sind nach den Bestimmungen des ArG und des L-GAV (Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes) anzustellen. Beim Versicherungsschutz der Angestellten ist zu beachten, dass gemäss L-GAV während 60 Tagen 88% des Lohnes geschuldet sind und der Abschluss

einer Krankentaggeldversicherung mit einer Leistung von 80% des Lohnes bei hälftiger Teilung der Prämie obligatorisch ist. Auch die Prämien und Leistungen der Pensionskasse sind im L-GAV vorgeschrieben. Zudem muss Betriebsleiter Hans Wirth seine Mitarbeiterinnen gemäss UVG gegen Unfall versichern. Je nach Tätigkeitsbereich (Bau, Transport und Forst) kann eine Unfallversicherung bei der SUVA zwingend sein.

Auch der Versicherungsschutz bei den Sachversicherungen ist zu überprüfen. Als Faustregel gilt: Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb diversifiziert, hat das immer eine Neu Beurteilung seiner Sach- und Haftpflichtversicherung zur Folge! Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin muss wesentliche Änderungen seinem Versicherer melden. ««

## Sehr gute Noten für die Agrisano

agrisano 

Die Agrisano mit ihren 135000 Versicherten zählt zu den besten Krankenkassen der Schweiz! Dies haben verschiedene, repräsentative Umfragen zur Kundenzufriedenheit gezeigt. Im Mai 2018 wurden 3600 Personen in allen Schweizer Sprachregionen zur Zufriedenheit mit ihrer Krankenkassen-Grundversicherung befragt. Die Agrisano erhielt die Note 5.3 und platziert sich

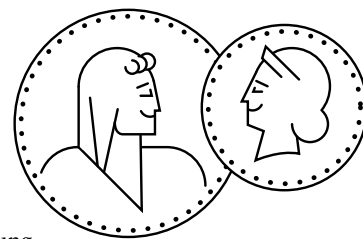
damit gemeinsam mit fünf weiteren Krankenversicherern auf dem ersten Platz. Bewertet wurden die Zufriedenheit mit Abrechnungen, der Verständlichkeit der Kundeninformationen sowie die Kompetenz und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden, wobei die Agrisano für Letzteres sogar mit der Note 5.4 ausgezeichnet wurde.

# Lohn für die Bäuerin?

*Es ist noch gar nicht so lange her, da wurde die Bäuerin gesellschaftlich und wirtschaftlich als Anhängsel ihres Mannes betrachtet. Selbst wenn ihr Anteil am Gedeihen des Hofes beträchtlich war. Dies hat sich gottlob gründlich gewandelt.*

Heutige Bäuerinnen haben in der Regel eine solide ausserlandwirtschaftliche Ausbildung und ein eigenes wirtschaftliches Auskommen. Der Entscheid, die eigene Arbeit zu kündigen und auf dem Hof des Ehepartners mitzuwirken, ist ein bewusster Schritt und betrifft nicht nur die Planung der künftigen Bewirtschaftung, sondern auch die Finanzen. Wichtig festzuhalten ist, wer wieviel in den Betrieb investiert.

**Soll man das Einkommen teilen?** Zum Teilen braucht es natürlich ein Einkommen, das sich zu teilen lohnt. Für die Steuerveranlagung spielt es keine Rolle. Die Einkommen der Ehepartner werden ohnehin



zusammengezählt. Anders sieht es bei der Altersvorsorge aus. Je nach Einkommensverteilung wird der Erwerb den Partnern anteilmässig angerechnet und ermöglicht entsprechende Einzahlungen in die gebundene Vorsorge.

Zum Verteilen des Betriebseinkommens auf beide Partner gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Die Ehefrau erhält einen fixen Lohn. Sie ist bei der AHV als Lohnempfängerin anzumelden und erhält einen Lohnausweis. Als Familienangehörige benötigt sie nicht obligatorisch eine Pensionskasse. Gleichwohl ist es sinnvoll, in Säule 2b oder 3a einzuzahlen.
- Beide Partner führen je einen Teil des Betriebes in eigener Verantwortung und sind von der AHV auch als selbständig Erwerbende akzeptiert. Es ist die anspruchsvollste Abrechnungsform, braucht separate Konten und die Leistungen müssen untereinander abgerechnet werden. Jedes ist für seinen Erfolg selbst verantwortlich und kann eine gebundene Vorsorge ansparen.
- Der Betrieb wird als einfache Gesellschaft betrieben und ist bei der AHV als solche angemeldet. Beide Partner gelten als selbständig und das erzielte Einkommen kann beliebig aufgeteilt werden. Auch da sind beide Partner selbst verantwortlich für die eigene Vorsorge. Im Betriebszweig Landwirtschaft müssen beide Partner der Personengesellschaft für sich allein direktzahlungsberechtigt sein. «

Anders ist die Situation zusammen wirtschaftender, nicht verheirateter Paare. Der Partner des Betriebsinhabers geniesst kaum rechtlichen Schutz, es gibt keine automatische Einkommensverteilung bei der AHV und im ungünstigsten Fall nicht einmal eine Kündigungsfrist!

## AG oder GmbH: Warum nicht?

*Unsere Landwirtschaftsbetriebe werden fast ausnahmslos als Einzelfirmen geführt. In anderen Branchen führt der Inhaber seine Firma oft als juristische Person, also als AG oder GmbH.*

Das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) hat das Ziel, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und Familienbetriebe zu erhalten, und ist auf die natürliche Person ausgerichtet. Aber mit zunehmender Grösse und Diversifikation werden andere Gesellschaftsformen ein Thema, um Steuern zu optimieren oder um die Haftung zu reduzieren. Zu prüfen ist, ob ein gesamter Betrieb oder nur ein Betriebszweig in die Gesellschaft überführt werden soll.

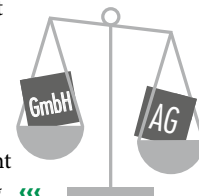
Das Überführen des Betriebes in eine juristische Person hat steuerliche Konsequenzen. Der Inhaber einer Einzelfirma versteuert das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die AG oder GmbH wird für ihren Gewinn selbst steuerpflichtig. Beide können die Steuern als Geschäftsaufwand verbuchen. Die ausgeschütteten Dividenden sind vom Begünstigten als Einkommen zu versteuern (wirtschaftliche Doppelbesteuerung). Besonders wenn ein Unternehmen sehr hohe Gewinne abwirft, gibt es bei einer AG oder GmbH steuerlich mehr Handlungsspielraum als bei der Einzelfirma.

Beim Hofverkauf an Dritte versteuert der selbständig Erwerbende den Liquidationsgewinn und bezahlt allenfalls hohe Liquidationssteuern und AHV-Beiträge. Bei einer AG oder GmbH werden nur die Aktien oder Stammanteile verkauft. Dieser erzielte private Kapitalgewinn ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht steuerbar.

Die MwSt-Pflicht ist von der Rechtsform unabhängig. Bei einer Einzelfirma wird der Inhaber steuerpflichtig. Für die Umsatzermittlung müssen sämtliche steuerpflichtigen Umsätze zusammengezählt werden, auch wenn die Person mehrere Einzelfirmen hat. Bei einer AG wird die Gesellschaft nur für ihren Umsatz steuerpflichtig.

Einschränkungen für juristische Person gibt es auch bei den Direktzahlungen. Ein Landwirt, der seinen Betrieb in Form einer AG oder GmbH führt, muss mindestens zwei Drittel der Aktien und der Stimmen seiner AG halten, bei einer GmbH sogar drei Viertel. Die Anforderungen bezüglich Ausbildung, Wohnsitz in der Schweiz und Altersbeschränkung gelten wie bei der Einzelfirma.

Ein selbständig erwerbender Landwirt bezahlt AHV (inkl. IV und EO), jeder weitere Versicherungsschutz ist freiwillig. Ein arbeitender Inhaber einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) ist sozialversicherungsrechtlich den Arbeitnehmern gleichgestellt. Neben der AHV, IV und Arbeitslosenversicherung (ALV) gehören auch die obligatorische Unfallversicherung sowie die berufliche Vorsorge nach BVG dazu. Gleich wie bei der Einzelfirma besteht jedoch kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. «



Die Gründung einer juristischen Person will wohl geplant sein. Die Anforderung an die Buchführung steigt:  
**Wir helfen Ihnen gerne.**

# Der neue Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft liefert neue Kennzahlen zur Buchhaltungsanalyse

*Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechtes (nRLR) musste der Kontenrahmen des landwirtschaftlichen Rechnungswesens überarbeitet werden, um den gesetzlichen Richtlinien und Grundsätzen über die kaufmännische Buchführung zu genügen. Dies führt zu einer anderen Darstellung der Erfolgsrechnung und zu neuen Begriffen.*

Nach und nach werden die bisherigen Buchhaltungen auf den neuen Kontenrahmen KMU Landwirtschaft umgestellt. Der neue Kontenrahmen für die Landwirtschaft ist mit dem Schweizer Kontenrahmen KMU des Gewerbes abgestimmt. Wer nun bereits eine Jahresrechnung nach neuem Standard abgeschlossen bekam, hat bei der Durchsicht der Buchhaltung schnell festgestellt, dass nicht mehr alles gleich aussieht wie früher.

Als erstes fällt auf, dass der Privatverbrauch bereits in der Bilanz aufgeführt wird und nicht mehr am Ende der Erfolgsrechnung. Weiter sind die Arbeiten für Dritte und auch die Arbeiten durch Dritte bereits zu Beginn der Erfolgsrechnung in den Leistungen, respektive in den Direktkosten verbucht. Wer die Abschreibungen sucht, findet diese gebündelt nach den Strukturkosten und nach dem neuen Zwischenergebnis: Ergebnis vor Abschreibungen und Finanzerfolg (EBITDA). Auch die Liegenschaftsrechnung wurde gebündelt und neu ans Ende der Erfolgsrechnung gestellt. Nun sind alle Erträge und Kosten im Zusammenhang mit den Liegenschaften an einem Ort zu finden. So erscheint die neue Buchhaltung übersichtlicher und geordneter.

|     |                                   |
|-----|-----------------------------------|
|     | Lieferungen/Leistungen            |
| -   | Direktaufwand                     |
| -   | Strukturkosten                    |
| =   | <b>EBITDA</b>                     |
| -   | Abschreibungen                    |
| =   | <b>EBIT</b>                       |
| -   | Finanzaufwand                     |
| +   | Betriebliche Nebenerfolge         |
| +   | Erfolg betriebliche Liegenschaft  |
| +/- | Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag |
| =   | <b>Jahresgewinn</b>               |

Betriebswirtschaftlich ist die Mittelflussrechnung schon lange ein wichtiger Bestandteil des Buchhaltungsabschlusses (Vergleiche Artikel auf Seite 4). In allen Abschlüssen mit Auswertungen für die Betriebsführung wird auch weiterhin der Cashflow und die Veränderung des NMUV (Nettomonetäres Umlaufvermögen) ausgewiesen.

Die gewichtigste Änderung ist die Tatsache, dass es keine Doppelbilanzierung mehr gibt. Die drei Teile der Jahresrechnung – Bilanz, Erfolgsrechnung und Mittelflussrechnung – sind in der Finanzbuch-

haltung und im betriebswirtschaftlichen Abschluss mit Zusatzauswertungen identisch. Die Betriebszweigauswertung wird dadurch zum Anhang der Finanzbuchhaltung, die Auswertung ist aber genau gleich wie früher.

Wer nun weiss, wo welche Zahlen aufgeführt sind, kann mit der Analyse der Buchhaltung beginnen. An der Berechnung und der Interpretation der wichtigsten Kennzahlen hat sich nichts geändert. Mit dem EBITDA gibt es eine neue Kennzahl, die sogar mit anderen Branchen vergleichbar wird.

Da die Abschreibungen nach dem EBITDA folgen, ist es eine stabile Grösse zur Beurteilung der effektiven Betriebsituation. Denn bis zu diesem Punkt kann einzig an den Inventarwerten eine Steueroptimierung erfolgen, was bei Landwirtschaftsbetrieben in der Regel nur kleine Veränderungen bewirkt.

Wenn Sie Ihre Buchhaltung und die zentralen Kennzahlen vertieft analysieren möchten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ☞

